

Ausführungsbestimmungen für Hausentwässerungsanlagen

vom 20. Februar 2023

I. Allgemeines

Art. 1

Ausführung und Unterhalt der Liegenschaftsentwässerung haben gemäss den Vorschriften der Siedlungsentwässerungsverordnung mit dazugehörigem technischen Anhang sowie den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung zu erfolgen. Ferner ist die aktuelle Norm SN 592 000 verbindlich.

Geltende Normen

Art. 2

Regenwasser ist in erster Priorität zu versickern und zu verdunsten. Für die Planung der Entwässerung ist die Richtlinie Regenwasserbewirtschaftung des Amts für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich sowie die generelle Entwässerungsplanung der Stadt Dietikon massgebend.

Umgang mit Regenwasser

Art. 3

Bei Umbauten sind ab einer Investitionssumme von 50'000 Franken sämtliche erdverlegten Liegenschaftsentwässerungsleitungen per Kanal-TV zu untersuchen, die nach erfolgtem Umbau bzw. Ersatzneubau weiter genutzt werden sollen und deren letzte Kanal-TV-Aufnahmen länger als 5 Jahre zurückliegen. Schäden sind in Absprache mit der Stadt zu sanieren.

TV-Untersuchung

Art. 4

Für Grabarbeiten im Bereich von Staatsstrassen ist die Bewilligung des Kantonalen Strasseninspektorates Kreis I einzuholen. Für Grabarbeiten im Bereich von Gemeindestrassen ist ein Gesuch für Grab- und Anpassungsarbeiten bei der Infrastrukturabteilung einzureichen.

Grabbewilligungen

II. Ausführung

Art. 5

Für Schmutzwasserleitungen sind nur dafür geeignete Qplus zertifizierte oder gleichwertige Rohre zu verwenden. Es dürfen nur den Rohrarten entsprechende, von den Rohrherstellern empfohlene, Dichtungen verwendet werden.

Material

Art. 6

Anschlüsse an öffentliche Kanäle

¹ Anschlüsse an öffentliche Kanäle müssen fachgerecht ausgeführt werden, es sind geeignete Formstücke zu verwenden. Die Verlegevorschriften des Herstellers sind einzuhalten.

² Mit dem Bau der Anschlussleitung darf erst begonnen werden, wenn das Anschlussstück durch die Behörde abgenommen wurde. Der Bohrkern darf nicht in die Kanalisation gelangen, er ist bei der Abnahme des Anschlussstücks vorzuweisen.

³ Der Nachweis der fachgerechten Ausführung des Kanalanschlusses bzw. der Einbindung des Inliners erfolgt mittels Kanal-TV-Aufnahme des öffentlichen Sammelkanals.

Art. 7

Abnahme

¹ Die Leitungsgräben dürfen erst wieder aufgefüllt werden, nachdem die fertig erstellten Anlagen kontrolliert und eingemessen worden sind. Leitungen, die vor der Kontrolle und Einmessung eingedeckt wurden, sind auf Kosten der Bauherrschaft wieder frei zu legen.

² Die erdverlegten Anlageteile der Gebäude- und Grundstücksentwässerung (Leitungen, Schächte etc.) sind auf Dichtigkeit zu prüfen. Dies kann mittels Füllprobe oder einer Dichtheitsprüfung mit Luft oder Wasser erfolgen. Massgebende Normen sind die SN 592 000 sowie die VSA-Richtlinie "Dichtheitsprüfungen an Abwasseranlagen".

Art. 8

Ergänzungspläne

Die genehmigten Kanalisationspläne müssen stets auf der Baustelle vorhanden sein. Werden die Abwasseranlagen nicht plangemäss ausgeführt, so sind unverzüglich bereinigte Ergänzungspläne einzureichen und genehmigen zu lassen.

Die Ausführungsbestimmungen treten gemäss Stadtratsbeschluss vom 20. Februar 2023 per 1. März 2023 in Kraft.

NAMENS DES STADTRATES

Roger Bachmann
Stadtpräsident

Claudia Winkler
Stadtschreiberin